Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift: Tageblatt Riesa. Fernruf Nr. 20.

Das Riesaer Tageblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts, der Amtsanwaltschaft beim Amtsgerichte und des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen, sowie des Gemeinderates Gröba.

Postscheckkonto: Dresden 1539 Girokasse Riesa Nr. 52.

№ 98. **Freitag, 27. April 1923, abends.** **76. Jahrg.**

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, für April 4800.— Mark einschl. Bringerlohn. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 39 mm breite, 3 mm hohe Grundschrift-Zeile (6 Silben) 250.— Mark; zeitraubender und tabellarischer Satz 50% Aufschlag. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 50.— Mark. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Achttägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlemann, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Den nachstehenden I. Nachtrag zur Straßenpolizeiordnung für die Stadt Riesa vom 2. 12. 1890 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Der Rat der Stadt Riesa, am 26. April 1923.

I. Nachtrag zur Straßenpolizeiordnung für die Stadt Riesa vom 2. Dezember 1890.

I. In § 22 werden die Worte „mit Ausnahme der Hunde" gestrichen.
II. Die §§ 23 und 24 werden mit Ueberschriften gestrichen.
III. Dieser Nachtrag tritt sofort in Kraft.

Riesa, am 26. April 1923.

Der Rat der Stadt Riesa.
L. S. Dr. Scheider, Bürgermeister.

Polizeiverordnung, das Hundewesen in der Stadt Riesa betr.

Unter Aufhebung der §§ 23 und 24 der Straßenpolizeiordnung für die Stadt Riesa vom 2. Dezember 1890, der Bekanntmachung vom 2. August 1922, der Polizeiverordnung, das Hundewesen in der Stadt Riesa betr., vom 9. April 1907 und der Bekanntmachung vom 22. Juli 1922 wird hiermit folgendes angeordnet:

§ 1. Das freie Umherlaufen lassen von Hunden jeder Art und Größe auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Riesa ist verboten. Sie müssen stets an einer kurzen Leine geführt werden. Bissige Hunde müssen außerdem mit einem gut konstruierten, das Beißen zuverlässig verhindernden Maulkorbe versehen sein.

§ 2. Die Eigentümer und die Führer der Hunde sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Fußwege von den Hunden nicht verunreinigt werden.

§ 3. In Schankwirtschaften, einschließlich der Gartenlokale und in Geschäftsläden, in denen Lebensmittel zum Verkauf gelangen, dürfen Hunde überhaupt nicht mitgebracht werden, in Geschäftsläden anderer Art dürfen sie nur mitgenommen werden, wenn sie während der ganzen Dauer ihres Aufenthalts an kurzer Leine gehalten werden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 1500 M., an deren Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit Haftstrafe bis zu 14 Tagen tritt, geahndet. An die Stelle dieser Strafen treten die jeweils etwa für Uebertretungen festgesetzten höheren Strafen.

In besonders leichten Fällen, insbes. wenn entschuldbare Unkenntnis dieser Vorschriften anzunehmen ist, kann von Bestrafung abgesehen werden und nach Befinden eine Verwarnung an ihre Stelle treten.

§ 5. Diese Vorschriften treten sofort in Kraft.

Riesa, am 18. April 1923.

Der Rat der Stadt Riesa.
L. S. Dr. Scheider, Bürgermeister.

Oeffentliche Aufforderung zur Abgabe der Körperschaftssteuererklärung und zur Anmeldung steuerlich wichtiger Vorgänge.

A. (1) Die der Körperschaftssteuer unterliegenden Steuerpflichtigen werden hiermit zur Abgabe einer

Steuererklärung

aufgefordert.

(2) Körperschaftssteuerpflichtig sind insbesondere:
I. die Erwerbsgesellschaften, wie Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, alle Berggewerkschaften sowie Kolonialgesellschaften;
II. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften;
III. die eingetragenen Vereine;
IV. die nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen (außer Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer des Betriebs anzusehen sind, z. B. offene Handels- oder Kommanditgesellschaften);
V. die Stiftungen, Anstalten und Zweckvermögen.

Ausländische Gesellschaften sind steuerpflichtig, wenn sie im Inland Grundbesitz haben oder selbst oder durch einen ständigen Vertreter ein Gewerbe betreiben.

(3) Die Steuererklärung ist beim Finanzamt **innerhalb von zwei Monaten** nach Ablauf des Tages abzugeben, an dem das Jahresergebnis (der Jahresabschluß) von den zuständigen Organen festgestellt worden ist. Die Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung ist vom Empfang eines Steuererklärungsvordrucks nicht abhängig. Vordrucke sind beim Finanzamt erhältlich. Die Steuererklärung ist schriftlich — zweckmäßig eingeschrieben — einzureichen oder mündlich vor dem Finanzamt abzugeben (vormittags 8—12 Uhr, Bismarckstraße Nr. 13, 1. Stock, Zimmer Nr. 8). Beizufügen sind Bilanzen mit Gewinn- und Verlustrechnungen, Geschäftsberichte, Mitgliederversammlungsprotokolle.

(4) Wer die Frist zur Abgabe der Steuererklärung versäumt, kann mit Ordnungsstrafen zur Abgabe angehalten, auch kann ihm ein Zuschlag bis zu 10 vom Hundert der endgültig festgesetzten Steuer auferlegt werden.

(5) Wer Körperschaftssteuer hinterzieht oder zu hinterziehen versucht oder wer eine derartige Handlung seines Vorteils wegen begünstigt oder hierbei hilft, wird mit einer Geldstrafe bis zum 20 fachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis erkannt werden.

(6) Erwerbsgesellschaften (Absatz 2 Nr. I) haben bei Vermeidung hoher Zuschläge Voraus- und Nachzahlungen auf die Körperschaftssteuer zu leisten, die auf volle zehn Mark nach unten abzurunden sind; vergl. im einzelnen das beim Finanzamt erhältliche Merkblatt. Die Erwerbsgesellschaften, deren Geschäftsjahr 1921/22 im Kalenderjahr 1922 bis zum **30.** Dezember 1922 abgelaufen ist, haben als „**Vorauszahlung** für das Geschäftsjahr 1922/23" bis zum **1. Mai 1923** je 15 vom Hundert des in dem Abschlusse für das Geschäftsjahr 1921/22 ausgewiesenen Reingewinns und der für das Geschäftsjahr 1921/22 verteilten Gewinnanteile zu entrichten.

B. Die unter A 1 und 2 genannten körperschaftssteuerpflichtigen Personenvereinigungen und Zweckvermögen werden aufgefordert, gleichzeitig mit der Körperschaftssteuererklärung eine

Kapitalertragsteuererklärung

abzugeben.

Die Kapitalertragsteuererklärung hat zu umfassen:
1. Diskontbeträge von Wechseln und Anweisungen, einschließlich der Schatzwechsel, soweit es sich um Kapitalanlagen handelt,
2. alle Erträge aus ausländischen Kapitalanlagen, die im Kalenderjahr 1922 bis zum Ablauf des Geschäftsjahres (Wirtschaftsjahres) bezogen worden sind, dessen Ende in die Zeit vom 1. Januar 1922 bis 31. Dezember 1922 fällt. In Ermangelung eines besonderen Geschäftsjahres (Wirtschaftsjahres) sind die im Kalenderjahr 1922 bezogenen Kapitalerträge anzugeben.

C. Die Körperschaften und Zweckvermögen haben binnen einem Monat nach Eintritt des Ereignisses anzuzeigen:
1. ihre Gründung sowie den Eintritt von Tatsachen, die ihre Steuerpflicht oder eine veränderte Steuerpflicht zur Folge haben;
2. den Erwerb der Rechtsfähigkeit, den Uebergang aus einer Rechts- oder Gesellschaftsform in eine andere sowie die Verschmelzung (Fusion) mit einer anderen Gesellschaft;
3. die Verlegung des Ortes der Leitung oder des Sitzes in das Inland sowie die Verlegung beider in das Ausland;
4. die Beschlußfassung über die Auflösung oder den Eintritt der Auflösung aus anderen Gründen;
5. die Beendigung der Vermögensauseinandersetzung (Liquidation) und die Löschung im Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister.

Das Unterlassen der Anzeige ist nach § 377 der Reichsabgabenordnung mit einer Ordnungsstrafe bis 100 000 M. bedroht und kann eine Haftung der zur Anzeige verpflichteten Personen zur Folge haben.

Riesa, am 26. April 1923. **Das Finanzamt.**

Der Bezirksschornsteinfegermeister hat gemeldet, daß von Montag, den 30. April bis mit Sonnabend, den 12. Mai die Schornsteine in Gröba gereinigt werden.

Gröba (Elbe), am 27. April 1923. **Der Gemeindevorstand.**

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, den 27. April 1923.

—* **Wichtig für Hundebesitzer!** Alle Besitzer von Hunden seien hiermit auf die im amtlichen Teil veröffentlichte Polizeiverordnung, das Hundewesen in der Stadt Riesa betr., besonders aufmerksam gemacht. Nach den Vorschriften, die sofort in Kraft treten, ist das freie Umherlaufenlassen von Hunden auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Riesa verboten.

—* **Abgabe von Steuer-Erklärungen.** Das Finanzamt Riesa erläßt im amtlichen Teile eine Bekanntmachung, in der die Steuerpflichtigen zur Abgabe von Körperschaftssteuer- und Kapitalertragsteuer-Erklärungen aufgefordert werden.

—* **Kirchliches.** Nächsten Sonntag findet im Anschluß an den Hauptgottesdienst in der Trinitatiskirche die von der neuen Kirchgemeindeordnung angeordnete Kirchgemeindeversammlung statt. In ihr wird ein Bericht über das kirchliche Leben in der Gemeinde und über die Tätigkeit des Kirchenvorstandes und der Kirchgemeindevertretung gegeben, an den sich eine Aussprache anschließen soll. Möchten sich zahlreiche Gemeindeglieder aus allen Klassen und Ständen an dieser Versammlung beteiligen und so ihr Interesse an den Angelegenheiten der Kirchgemeinde bekunden. U. a. wird auch die finanzielle Lage der Kirche besprochen werden. Der Frühgottesdienst in der Klosterkirche fällt aus. Vergl. die Kirchennachrichten.

—* **Zuckerversorgung.** Die Abschnitte J und K der Zuckerkarte verlieren mit Ablauf des 30. April ihre Gültigkeit.

— **Auf Urlaub.** Der Kreishauptmann von Dresden ist bis Ende Mai beurlaubt. Die Geschäfte werden von seinem Stellvertreter erledigt.

— **Das neue Altersgrenzengesetz für Beamte.** Der Rechtsausschuß des Landtages beriet am Mittwoch die Vorlage über ein neues Altersgrenzengesetz für sächsische Beamte und Lehrer, in der als Altersgrenze die Vollendung des 65. Lebensjahres vorgesehen ist. Von deutschnationaler Seite lag ein Antrag vor, die Altersgrenze auf 68 Jahre festzusetzen; der Antrag wurde jedoch abgelehnt. Dagegen ist die Möglichkeit geschaffen worden, daß in besonderen Fällen das Ausscheiden eines Beamten nach Erreichung der Altersgrenze bis zu 12 Monaten hinausgeschoben werden kann. Ein weiterer deutschnationaler Antrag, den Beamten, die bei Vollendung des 65. Lebensjahres ihr 40. Dienstjahr noch nicht vollendet haben, die Möglichkeit einer Vollendung dieser für die Erreichung der höchsten Pension notwendigen Dienstzeit zu ermöglichen, wurde ebenfalls abgelehnt.

—* **Forderungen auf Gehaltserhöhungen.** Wie uns mitgeteilt wird, haben sich die Spitzenorganisationen der Angestellten durch die ansteigende Dollarkurve, die leider auch eine allgemeine Erhöhung des Preis-Niveaus auf dem Lebensmittelmarkt mit sich gebracht hat, gezwungen gesehen, den einzelnen Arbeitgeberorganisationen für den Monat April neue Gehaltsforderungen zu überreichen. Es ist jedoch anzunehmen, daß die Verhandlungen im April noch nicht zum Abschluß kommen werden und daß somit erst Anfang Mai eine endgültige Entscheidung über die Aprilgehälter fällt.

—* **Regierungsvorlagen.** Dem Landtage ist als Regierungsvorlage ein Gesetzentwurf über eine vierte Abänderung des Stempelsteuergesetzes zugegangen, ferner eine Vorlage betr. Abänderungsvorschläge zum Entwurfe einer Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen.

—* **Unsichere Telegramm-Zustellung.** Infolge neuer Eingriffe fremder Truppen in den Betrieb von Telegraphenanstalten der alt- und neubesetzten Gebiete können auch Telegramme nach Königswinter, Lorch (Rhein), Rüdesheim (Rhein), Waltrop und Worms nicht mehr mit Sicherheit zugestellt werden.

—* **Schützengedächtnisfeier.** Am 12. und 13. Mai 1923 hält der Landesverband ehem. Schützen 108 eine Gedächtnisfeier für seine gefallenen Helden in Dresden ab. Für Sonnabend, den 12. Mai, 7 Uhr, ist ein Begrüßungs-(Herren)-Abend im Gewerbehaus vorgesehen. Am Sonntag, den 13. Mai, 10 Uhr 30 Min. vormittags, wird eine Gedächtnisfeier auf dem Garnisonfriedhofe und anschließend eine Besichtigung mit kurzem Vortrage im Parke vor der Kaserne — dem Platze der vorgesehenen Gedächtnisstätte — stattfinden. Für Nachmittags von 4 Uhr ab ist Schlußfeier in den Räumen der Ausstellung geplant. Anmeldungen auswärtiger Kameraden um Ueberlassung von Freiquartieren möglichst bald an die Geschäftsstelle des Landesverbandes, Dresden-Neustadt, Tannenstraße 71. Daselbst auch Entnahme von Teilnehmerkarten.

—* **Die Lehrer und das Wirtschaftsleben.** Die Nachrichtenstelle in der Staatskanzlei teilt mit: Die vom Wirtschaftsministerium kürzlich veranstalteten Ferienkurse für Handels- und Gewerbelehrer haben in Dresden und in Chemnitz einen glänzenden Verlauf genommen. In Dresden wurden sie vom Wirtschaftsminister Fellisch eröffnet, der dabei ausführte, daß es eine Pflicht des Wirtschaftsministeriums sei, die Lehrkräfte seiner Schulen über die wichtigsten Fragen des Wirtschaftslebens zu orientieren, um sie für ihren Beruf, der so innig mit dem tätigen Leben in Verbindung stehe, auf dem Laufenden zu erhalten. Zurzeit sei insbesondere die Einstellung auf den neuen Staat und seine Einrichtungen unerläßliches Bedürfnis und es handle sich deshalb bei diesen Kursen in der Hauptsache um die Betonung des staatsbürgerlichen Empfindens, das durch die neue Zeit gegeben ist. Die republikanische sächsische Regierung würde außerordentliche Sorgfalt darauf verwenden, daß diese Gedanken in den Schulen Gestalt gewinnen, ohne dabei auf die politische Gesinnung des einzelnen Lehrers irgend welchen Einfluß ausüben zu wollen. In Chemnitz eröffnete Oberregierungsrat Prof. Dr. Wend die Kurse mit einer Ansprache. Die Vorträge lagen in beiden Städten in bewährten Händen von Fachleuten. Die Beteiligung an den Kursen war in beiden Städten eine außerordentlich starke, hatten sich doch in Dresden 202 Teilnehmer und in Chemnitz 139 eingefunden, obgleich der Staat nur in der Lage war, einer kleinen Zahl von Lehrern mit Unterstützung beizuspringen. Die Kurse waren an allen Tagen sehr gut besucht. Die Teilnehmer haben bis zum letzten Vortrag vollzählig ausgehalten, und mehrfach den Wunsch geäußert, daß eine baldige Wiederholung der Kurse stattfinden möge.

—* **Evangelisch-lutherische Landessynode.** Nach Verpflichtung des neuen Synodalmitgliedes Rittergutsbesitzers Schmidt, Gödelitz bei Lommatzsch, und Verlesung der Registrande und einem Bericht über Wahlprüfungen beriet gestern die Synode einen Antrag des Synodalen Kummer und Genossen, die Selbsthilfe betreffend. Danach sollte die Synode ihrer aufrichtigen Dankbarkeit und hohen Freude Ausdruck geben über die lebhafte Selbsthilfetätigkeit, die bereits im ganzen Lande zu schönen Erfolgen geführt hat. Die Synode stimmte dem Antrag Kummer einstimmig zu. Ueber einen Antrag des Verfassungsausschusses auf eine Erweiterung von § 7 Abs. 1 des Kirchgemeindeverbandsgesetzes vom 10. Juli 1913 berichtete Pfarrer Piltz. Danach soll die Möglichkeit, Kirchen ein und desselben Ortes zu einer Verbandsbildung zu zwingen, auch auf die Kirchgemeinden ein und derselben Stadt-Ephorie ausgedehnt werden können. Dieser Antrag betrifft vor allem die großstädtischen Verhältnisse, wo vielfach sehr vermögende und sehr arme Gemeinden nebeneinander arbeiten; es soll dadurch ein wirtschaftlicher Austausch zwischen solchen Gemeinden geschaffen werden, die derselben Ephorie angehören. Der Antrag des Verfassungsausschusses wurde angenommen. Zu einer Fülle von Eingaben und Gesuchen, die zu dem Entwurf des Kirchengesetzes über die Besoldung der Geistlichen und Hilfsgeistlichen und über die Verwaltung der Grundstücke der geistlichen Lehne eingegangen waren, berichtete Superintendent Müller-Zwickau. Schließlich trat die Synode in die zweite Beratung über den Entwurf des Kirchengesetzes über